

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 31.05.2022



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

2. Änderung des Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 11 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Garham-Nord“)

a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 06.04.2022
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 13.04.2022
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen
- Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 13.12.2021 und 21.03.2022
- Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21.03.2022
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.01.2022
- IHK Niederbayern vom 27.12.2021
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 15.12.2021 und 13.04.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Stadt Vilshofen vom 21.03.2022
- Stadtwerke Vilshofen
- Markt Windorf vom 16.03.2022
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 16.03.2022 bis 19.04.2022 durchgeführt und am 09.03.2022 ortüblich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit angemessener Frist vom 16.03.2022 bis 19.04.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 21.12.2021 und 06.04.2022

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von rund 3,5 Hektar vor. Die Anlage soll nordöstlich der A 3, westlich der Anschlussstelle Garham/Vilshofen errichtet werden. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll aber nach LEP -Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen bzw. die Böschung von der A 3 in weiten Teilen visuell abgeschirmt und steht daher kaum in einem direkten, in der Landschaft ablesbaren, Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort nur bedingt als (visuell) vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3).

Aufgrund der topographischen Situation vor Ort und die vorhandenen Grünstrukturen dürfte sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage auf einen engen Umkreis beschränken. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Sichtbarkeit der Anlage von Norden weiter reduzieren (vgl. RP 12 B II 1.3).

Im Bereich von Garham sind derzeit mehrere PV-Anlagen in Planung. Obwohl der Umweltbericht hierzu keine Angaben enthält, ist wohl davon auszugehen, dass die gegenständliche Anlage mit den anderen nicht im Zusammenhang wahrnehmbar sein wird. Eine Überlastung des Landschaftsbildes durch eine zu starke Konzentration von PV-Anlagen ist daher wohl nicht zu befürchten

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten.

In der Stellungnahme v. 06.04.2022 wurde auf die o. g. Äußerung verwiesen. Außerdem wurde der Hinweis gegeben auf das Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ v. 08.12.2021 und die zu übermittelnden Endfertigungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Endfertigungen werden/rechtskräftigen Planungen werden der Regierung von Niederbayern zu gegebener Zeit jeweils entsprechend übermittelt und zwar wie geäußert 1x in Papierform und 1x digital.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 28.12.2021 und 06.04.2022

Der Markt Hofkirchen beabsichtigt auf einer bisher als land- und forstwirtschaftlichen genutzten Fläche nördlich der BAB A3 auf den Flnr. 438 (vermutlich), 438/7 und 438/8 ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 3,37 ha im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Fläche befindet sich an der Gemeindegrenze zu Eging am See. Die Gemeinde Eging a. See ist daher als Nachbargemeinde gemäß §2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

Geeignete Standorte gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.21 sind insbesondere versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen, Abfalldeponien, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich, Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen, sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte oder Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Generell sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Der Markt Hofkirchen beabsichtigt derzeit ein gemeindliches Entwicklungskonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzustellen. Die vorliegende Fläche ist in diesem Konzept bereits mit aufgenommen.

Die auszuweisende Fläche ist nach Osten, Süden und Westen hin durch einen Wald eingegrünt, daher ist eine Fernwirkung in diesem Bereich nicht gegeben. Ein Teilbereich der Fläche liegt im 200m Korridor der Autobahn A3. Lediglich von Norden her, ist die Anlage zum Teil sichtbar.

Durch die angedachte Eingrünung wird die Fernwirkung weiter reduziert.

Es handelt sich hierbei um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart in einer Lage mit geringer Fernwirkung.

In städtebaulicher Sicht bestehen gegen das Deckblatt Nr. 11 geringe Bedenken, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:

Auf das Rundschreiben vom ist in der Begründung Bezug zu nehmen.

Es ist klar zu stellen um welche Grundstücke es sich tatsächlich handelt. Die Flächennutzungsplandarstellung gibt andere Flächen an, als die aufgelisteten Flächen in der Begründung.

Im Umweltbericht sind die einzelnen Schutzgüter abzuhandeln. Auf diese ist zwar im Entwicklungskonzept im Anhang eingegangen worden, diese sind jedoch auch im Verfahren mit aufzunehmen. Zudem fehlt bei der Begründung eine allgemeine Zusammenfassung.

In der Äußerung vom 06.04.2022 wird auf die vorgenannte Stellungnahme vom 28.12.2021 hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits berücksichtigt. Es wurde auf die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 Bezug genommen. Die Flurnummern wurden geprüft und berichtigt. Im Umweltbericht (= Teil 2 der Begründung) Seite 12-18 wurden die Ausführungen zu den Schutzgütern ergänzt, eine Zusammenfassung ist dort unter 3c enthalten und wurde noch am Ende der allgemeinen Begründung ergänzt.

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 12.04.2022

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan, gegenüber der textlichen Festsetzung und der Begründung jedoch Nachforderungen:

- 6.1.2: Für den Bereich 1 ist bei der Herstellung der extensiven Wiese auf der bisherigen Wiese diese zunächst auszuhagern (mind. 3 maliger Schnitt) und erst danach mittels Regiosaatgut/Druschgut/Mähgutübertragung in geeigneter Weise (z.B. Schlitzen oder mit Wiesenegge bearbeiten) herzustellen. Eine Ansaat vor der Aushagerung ist u.a. wegen der früheren Mahd und den vorhandenen Nährstoffmengen nicht zielführend. Durch die frühere Mahd werden Frühblüher am Aussamen gehindert, während der Konkurrenzdruck durch die vielen Nährstoffe gleichzeitig sehr hoch ist. Um Nährstoffe auch nach der Herstellung in ausreichenden Mengen von der Fläche zu bringen ist eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. notwendig. Der 1. Schnitt darf dabei nicht zu spät (Ende Juni/Mitte Juli) erfolgen, da dadurch weniger Biomasse von der Fläche gebracht werden kann, die Flächen zunehmend vergrasen bzw. Gräser durch eine spätere Mahd gefördert werden, ein Ausreifen von Kräutern teils nicht mehr möglich ist und ein Schnitt ab/um dem 15.06. die Kräuterentwicklung durch Kürzung der Gräser begünstigt.
- 6.1.3: Gehölze dürfen nur aus dem Vorkommensgebiet 3 entstammen. Die Mahd des Waldsaumes hat zwischen Mitte Juli bis Mitte August zu erfolgen.
- 6.1.4 und 6.2. I: Gehölze dürfen nur aus dem Vorkommensgebiet 3 entstammen.
- 6.1.5: Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig, da sich die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden.
- 6.2.2: Da diverse Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 des Öfteren nicht verfügbar sind, eine Vermischung der heimischen Flora aber nicht mit angrenzenden Regionen stattfinden soll, ist es empfehlenswert die Artenlisten zu ergänzen. Folgende Arten kämen dabei z.B. in Frage: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* oder *C. monogyna*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weidenarten (*Salix alba/aurita/caprea/cinerea/fragilis/purpurea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*).

Die Planung ist entsprechend der vorgebrachten Nachforderungen zu überarbeiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Äußerungen/Nachforderungen betreffen die textlichen Festsetzungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans und werden dort behandelt.

Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 11.01.2022 und 08.04.2022

Zu Punkt 6.3. Brandschutz:

Für Entstehungsbrände im Bereich elektrischer Anlagen sind vor Ort am Gebäude geeignete Löschmittel vorzuhalten. Die Anzahl und Art der Löschmittel richtet sich nach ASR und ggf. einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber in eigener Verantwortung.

Eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nicht erforderlich, falls der Betreiber die örtliche Feuerwehr unterstützen möchte, kann er dies natürlich tun.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 14.04.2022

Mit der vorgelegten Planung hätte aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestanden - allerdings ist durch die zwischenzeitlich durchgeführten Auffüllungen und die damit entstandenen rechtlichen Fragen unklar, ob die Grundlagen der Planung verändert wurden. Daher ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit keine abschließende Bewertung möglich.

Dies wird zur Kenntnis genommen und betrifft die Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans. Wegen der zwischenzeitlich durchgeführten Auffüllungen wird die Behandlung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans daher zurückgestellt, bis diese Thematik und die daraus entstehenden Erfordernisse auch für die Planung geklärt sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.12.2021 und 07.04.2022

Bereich Landwirtschaft:

Es wird begrüßt, dass bei Punkt 4 unter den textlichen Hinweisen landwirtschaftliche Emissionen angesprochen werden sowie der ggf. anfallender Oberboden gesichert werden muss.

Aus Sicht des Tierschutzes (Vermeidung von Ausmähen von Rehkitzen, Schutz der Bodenbrüter etc.) wird empfohlen, die Grünflächen zwischen bzw. unter den Modultischen nicht früher als 30.6., besser erst ab 15.7. zu mähen. Dies gilt analog zum „Bereich 1-extensive Wiesenflächen“. Hier sollte auch überlegt werden, den 1. Schnittzeitpunkt weiter nach hinten zu verlegen. Das Stehenlassen von 1/5 der Fläche des „Bereiches 2-Waldrandzone“ ist sehr zu begrüßen. Eine Übertragung dieses Verfahrens auch auf den Bereich 2 und auf den Bereich der Modultische könnte massiv zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Bereich Forsten:

Aus forstlicher Sicht sind die Abstände zum Wald sinnvoll gewählt und die Planung des Ausgleichs in den Waldstreifen ist zweckmäßig. Nach den Eindrücken aus der Fachinformation und der Lage im Gelände handle es sich um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes, der seine Funktion durch den Umbau wirksamer und dauerhafter erfüllen kann. Falls die auflaufende Verjüngung sich zu sehr auf eine Baumart konzentriert, sollte mit dem Zaunabbau ein Pflegeeingriff durchgeführt werden, der eine Baumartenmischung wieder herstellt.

In der Stellungnahme v. 07.04.2022 wird auf die bisher. vorher erläuterte Stellungnahme verwiesen. Der Bereich Forsten schreibt dabei, dass die gegebenen Hinweise in der Bebauungs- u. Grünordnungsplanung aufgenommen sind und Einverständnis besteht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Festsetzungen und Planungen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans und wurden dort bereits eingearbeitet, wie in der aktuellen Stellungnahme v. 07.04.2022 erläutert.

Das Gebiet des o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplanes liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße.

Die Erschließung erfolgt über eine gemeindliche Straße/ Flurweg. Einzelne Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.

Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.

Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat.

Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

Vorsorglich weist der Straßenbaulastträger der Staatsstraße darauf hin, dass auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, abgelehnt werden.

Gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 11 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Garham Nord (nördlich BAB A 3) bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.

In der Stellungnahme v. 17.03.2022 wird auf die vorgenannten Äußerungen aus der Stellungnahme v. 09.12.2021 verwiesen. Bei Beachtung der o.g. bauamtlichen Stellungnahme bestehen seitens des Staatlichen Bauamts keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Themen Blendung und Lärmauswirkung wurde ein Gutachten an Fa. GEOPLAN Osterhofen beauftragt, das den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beigefügt wurde. Laut Unterlagen der Fa. GEOPLAN können aufgrund der Höhendifferenz zwischen der Autobahn und der Abfahrt zum Gelände der PV-Anlage, sowie dem Abstand der nächstliegenden Wohnbebauung in Richtung Süden von ca. 250 m, Reflexionen der Schallemissionen und dadurch eine Erhöhung der Schallimmissionen bei der Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Eine Reflexion der Schallemissionen in Richtung Norden zur Ortschaft Rannetsreit kann aufgrund der geplanten Ausrichtung der Module sowie der Eingrünung der Anlage ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch bezüglich Blendung ist laut Berechnung durch GEOPLAN von der Anlage ausgehend nichts zu befürchten.

Autobahn GmbH des Bundes vom 04.01.2022 und 05.04.2022

Mit Stellungnahme vom 04.01.2022 haben wir Ihnen die Belange der Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde gefordert, im weiteren Verfahren die unter 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Zustimmung/Vorabstimmung zur Leitungsverlegung in Autobahngrund vorzulegen. Bisher wurde keine Zustimmung vorgelegt, ebenso konnte hausintern keine Zustimmung hierzu gefunden werden. Wir möchten daher nochmals darauf hinweisen, dass grundsätzlich eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A3 aufgrund bereits bestehender Einrichtungen sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses nicht erlaubt ist.

Eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt, sollten die Planungen zur Leitungsverlegung angepasst/abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 wird darauf hingewiesen, dass mit Stellungnahme v. 04.01.2022 die Belange der Autobahn GmbH des Bundes bereits mitgeteilt wurden. In diesem Schreiben wurde aufgefordert, im weiteren Verfahren die unter 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Zustimmung/ Vorabstimmung zur Leitungsverlegung in Autobahngrund vorzulegen. Bisher wurde keine Zustimmung vorgelegt, ebenso konnte hausintern hier keine Zustimmung hierzu gefunden werden. Wir möchten daher nochmals darauf hinweisen, dass grundsätzlich eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A3 aufgrund bereits bestehender Einrichtungen sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses nicht erlaubt ist. Eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt, sollten die Planungen zur Leitungsverlegung angepasst/ abgestimmt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen insbesondere die Festsetzungen und Inhalte auf Ebene des Bebauungsplans. Sie wurden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Zur Leitungsführung, die zunächst teilweise über Flächen der A3 geplant war, wurde nun eine andere Lösung gefunden, welche die Flächen der Autobahn nicht mehr beansprucht/berührt. Die Leitungstrassen verlaufen nach der neuen Planung zur Leitungsführung über Flächen der Gemeinde Eging am See, teils des Marktes Hofkirchen und einem privaten Grundstückseigner und werden mit den Beteiligten vertraglich geregelt.

Bayernwerk AG Vilshofen vom 20.01.2022 und 05.04.2022

Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk AG betriebene Versorgungseinrichtungen. Es folgen Hinweise zu 20-kV-Anlagen und zur Kabelplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es sind bereits entsprechende Hinweise in der Planung aufgenommen. Darüber hinaus werden diese an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Bayerischer Bauernverband vom 11.04.2022

Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Es ist zu begrüßen, dass unsere Anregungen aus erster Stellungnahme in die textlichen Festsetzungen des Bauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen und berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: 12 : 0

b) Feststellungsbeschluss

Das vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen ausgearbeitete Deckblatt Nr. 11 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.05.2022 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Beschluss: 12 : 0

**Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.
Hiervon waren 12 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.
Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 01.06.2022

Bauer